

## **Verkehrsberuhigung Orthstraße westlich der Offenbachstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01446 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
am 25.04.2017  
2 Anlagen

### **Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/ V 10462**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom  
06.02.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Verkehr in der Orthstraße zu beruhigen und die Verkehrssituation übersichtlicher zu gestalten.

Dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München sind für den angesprochenen Bereich bislang keine Bürgerbeschwerden hinsichtlich überhöhter Geschwindigkeiten bekannt geworden. Auch die Unfallsituation ist unauffällig. Seit dem 01.01.2014 wurde nur an der Einmündung Orthstraße/ Mendelssohnstraße ein Verkehrsunfall polizeilich aufgenommen, bei dem ein Radfahrer durch einen Abbiegeunfall mit einem Pkw leicht verletzt wurde.

Die Orthstraße ist jedoch zwischen der Sibeliusstraße und der Schubaurstraße, verglichen mit dem üblichen Querschnitt in einer Tempo-30-Zone, sehr breit, weshalb es grundsätzlich denkbar ist, die Fahrbahn zu verengen, um das Fahrverhalten positiv zu beeinflussen und die gefahrenen Geschwindigkeiten zu reduzieren, sowie die Erkennbarkeit der einmündenden Schubaurstraße zu verbessern.

Das Baureferat hat uns dazu bereits mitgeteilt, dass der Straßenzustand der Orthstraße verkehrssicher ist und derzeit keine Sanierung geplant ist. Aus Sicht des Baureferates ist daher erst bei einer notwendigen Straßensanierung ein Umbau des Straßenraumes möglich.

In Frage kommt deshalb derzeit nur eine Verengung der Fahrbahn durch die Markierung von Schrägparkplätzen (siehe Anlage). Wenn der Bezirksausschuss 21 dem zustimmt, wird das Kreisverwaltungsreferat diese Lösung umsetzen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Verkehrsberuhigung in der Orthstraße durch Markierung von Schrägparkplätzen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 1446 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 24.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21. der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24